



Stand: 17.01.2017

Leitfaden des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung für die Förderung von Vorhaben an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie An-Instituten in der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 (2015-2023)

Inhalt

I. Rechtsgrundlagen	2
II. Förderprogramme.....	4
III. Kofinanzierung	4
IV. Förderfähigkeit von Ausgaben	5
1. Förderausschlüsse, die sich aus den EU-Verordnungen ergeben	5
2. Berücksichtigung des Besserstellungsverbots bei Zuwendungen	5
3. Hinweise auf Förderausschlüsse aus den Fördergrundsätzen bzw. Richtlinien	5
4. Abgrenzung von reiner Grundlagenforschung von der förderfähigen Forschung mit Anwendungs- bzw. Transferbezug bei Vorhaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung.....	6
5. Beihilferecht: Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit bei Vorhaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung	6
V. Anforderungen an die Abforderung der Mittel und Besonderheiten im Auszahlungsver- fahren.....	7
1. Termine und Form	7
2. Hinweise zu abzurechnenden Ausgaben	7
3. Pflichten bei der Vergabe von Aufträgen.....	9
4. Prüfung der Regeln zur Vergabe von Aufträgen und deren Dokumentation.....	10
5. Stichprobenartiges Verfahren der Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege bei Zuweisungen an Hochschulen	11

I. Rechtsgrundlagen

Vorbemerkung:

Ziel dieses Leitfadens ist es, in Ergänzung der Fördergrundsätze und Richtlinien das Förderverfahren möglichst zu vereinheitlichen, indem dieselben Sachverhalte über alle Förderprogramme in einer einheitlichen Verfahrensweise behandelt werden.

Die vollständigen und verbindlichen Regelungen ergeben sich aus den jeweiligen Fördergrundsätzen (für Zuweisungen an staatliche Hochschulen) bzw. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen in den jeweiligen Förderprogrammen einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen. Dieser Leitfaden stellt eine Zusammenfassung mit Hinweisen zu einigen wesentlichen Themen dar.

Rechtsgrundlagen für die Förderung von Vorhaben in der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 im Bereich von Wissenschaft und Forschung, ego.-KONZEPT (Zuweisungen) und ego.-INKUBATOR/ego.-Gründungstransfer sind insbesondere:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung (sofern die Förderung aus Mitteln des EFRE kofinanziert wird),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 470) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung (sofern die Förderung aus Mitteln des ESF kofinanziert wird),
- Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020,
- Fördergrundsätze zur Gewährung projektbezogener Zuweisungen an die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von innovativen Maßnahmen und Einzel-

projekten zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründern (ego.-KONZEPT), MW vom 07.04.2015 sowie die unter Ziffer 1.1 der Fördergrundsätze genannten Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen,

- Fördergrundsätze zur Förderung von Inkubatoren an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (– ego.-Inkubator –),
- Fördergrundsätze zur Förderung des Gründungstransfers an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – ego.-Gründungstransfer –,
- Die Förderung von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt durch Zuweisungen nach § 34 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen (nach Art. 91b GG) und An-Instituten von Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt erfolgt durch Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO.

Die für das Einzelprojekt maßgeblichen Vorschriften ergeben sich konkret aus den Zuwendungsbescheiden bzw. Zuweisungsschreiben.

II. Förderprogramme

Der Leitfaden findet Anwendung für folgende Programme:

- aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Investitionspriorität (IP) 1a – Anwendungsorientierte FuE Aktivitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen/ Ausbau der anwendungsorientierten öffentlichen FuE-Infrastruktur
 - Autonomie im Alter,
 - FuE-Verbundförderung,
 - Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbereich,
 - Geräte für die Hochschulmedizin,
 - Forschungsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (v.a. Leibniz),
 - Kleingeräte für die Hochschulen,
 - Forschungsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (u. a. Center for Method Development – CMD).

Investitionspriorität (IP) 3 a) - Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, auch durch Gründerzentren

- ego.-INKUBATOR
- ego.-Gründungstransfer

sowie

- aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - IP 8d) Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung
 - IP 8e) Qualifizierungsmaßnahme „Autonomie im Alter“
 - IP 10b) Verbesserung der Qualität, Effizienz und Offenheit der Hochschulen und von gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers
 - Stärkung der Spitzenforschung und des Technologietransfers (Synergien),
 - Förderung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (Transfertscheine),
 - Internationalisierung an Hochschulen
 - IP 8c) ego.-KONZEPT (In diesem Leitfaden werden nur Zuweisungen behandelt.).

Die Förderung erfolgt in Form eines/einer nicht rückzahlbaren Zuschusses/Zuweisung.

III. Kofinanzierung

In folgenden Programmen ist die Kofinanzierung in Höhe von in der Regel 20% durch den Begünstigten zu erbringen:

- Forschungsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (v.a. Leibniz),
- Kleingeräte für die Hochschulen,
- Internationalisierung an Hochschulen.

Die Kofinanzierungen der übrigen Programme müssen nicht vom Begünstigten aufgebracht werden.

IV. Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Förderausschlüsse, die sich aus den EU-Verordnungen ergeben

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- gem. Art. 65 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 in allen Programmen
 - Ausgaben die vor dem 01.01.2014 und nach dem 31.12.2023 angefallen sind.

- gem. Art. 69 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 in allen Programmen
 - die Förderung von Schuldzinsen,
 - der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10% der förderfähigen Gesamtausgaben liegt,
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

- gem. Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-VO) bei Förderung mit EFRE-Mitteln
 - die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken,
 - Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
 - die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - Investitionen in Flughafeninfrastruktur.

- gem. Art. 13 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-VO) bei Förderung mit ESF-Mitteln
 - der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien.

2. Berücksichtigung des Besserstellungsverbots bei Zuwendungen

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und An-Institute haben das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzuhalten. Es gelten die Regelungen des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses in der Fassung vom 06.06.2016, MBl. LSA Nr. 24/2016 vom 04.07.2016, S. 383.

Im Rahmen des Antragsverfahrens hat der Zuwendungsempfänger in Form einer Selbstausskunft gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu versichern, dass die eingestellten Personen tarifgemäß eingruppiert sind und die für die Stelle notwendigen Qualifikationen besitzen.

3. Hinweise auf Förderausschlüsse aus den Fördergrundsätzen bzw. Richtlinien

Ausgeschlossen von der Förderung sind weiterhin:

- bei Zuweisungen aus den Programmen ego.-KONZEPT, ego.-INKUBATOR und ego.-GRÜNDUNGSTRANSFER: bereits vor Antragstellung begonnene Projekte,
- bei Zuweisungen aus den Programmen Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT: Vorhaben, die vor positiver Bewertung der Vorhabenskizze bereits begonnen wurden,
- bei Zuwendungen: vor Bewilligung bzw. Genehmigung des Vorhabensbeginns begonnene Projekte,
- bereits aus anderen Mitteln geförderte Projekte (Verbot der Doppelförderung),
- Pauschalen und Overhead-Kosten, soweit in den Richtlinien und Fördergrundsätzen nicht ausdrücklich als förderfähig ausgewiesen,
- Baumaßnahmen, die über den Einbau geförderter Geräte hinausgehen,
- EFRE-Forschungsprojekte, die nicht den Leitmärkten oder Querschnittszielen der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen,
- EFRE-Projekte in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, die nicht eindeutig als Forschungsprojekte zu erkennen sind (keine Förderung von Lehre, Studiengängen oder Lehrstühlen).

4. Abgrenzung von reiner Grundlagenforschung von der förderfähigen Forschung mit Anwendungs- bzw. Transferbezug bei Vorhaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung

Gem. dem Operationellen Programm EFRE des Landes Sachsen-Anhalt muss es sich um anwendungsbezogene Forschungsprojekte handeln. Es sind nur solche Infrastrukturen und Ausstattungen förderfähig, die überwiegend der anwendungsbezogenen Forschung dienen. Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Nicht förderfähig sind demnach

- Projekte mit reiner Grundlagenforschung ohne Bezüge zur Anwendung bzw. zum Technologie- und Wissenstransfer.

Förderfähig sind aber

- Forschungsprojekte, die eine Unternehmenskooperation beinhalten,
- Forschungsprojekte, die als Ziel neben einer Publikation eine Patent-/Lizenzgenerierung und/oder eine Unternehmensgründung (Spin-off) beinhalten,
- Forschungsprojekte, in denen die Grundlagenforschung nur Ausgangspunkt für die im beantragten Projekt bereits verankerten Anwendungsbezüge bzw. Transferaktivitäten ist.

Förderfähig im Rahmen der genannten Forschungsprojekte sind auch Ausgaben, die den wissenschaftlichen Nachwuchs näher an wirtschaftliche Fragestellungen heranführen (z. B. Dissertationsthemen), soweit sie auf das gesamte beantragte Projekt bezogen und im Gesamtbudget nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen.

Der Anwendungsbezug ist im Förderantrag darzulegen.

Kriterien für die Projektauswahl der Programme Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT (EFRE) sind:

- der zu erwartende wissenschaftliche Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug und der daraus folgende Wissens- und Technologietransfer einschließlich fallweiser sozialer Innovationen,
- Grad des Anwendungsbezugs und der Praxisorientierung,
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens und Innovations-/ Technologiepotenzials für die spezifischen Förderziele,
- strukturbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in der Forschung und insbesondere in Wirtschaft und Gesellschaft, um die erzielten Effekte dauerhaft zu sichern sowie
- die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft.

5. Beihilferecht: Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit bei Vorhaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung

Förderfähig im Bereich der wissenschaftlichen Forschung ist grundsätzlich nur die nichtwirtschaftliche Tätigkeit.

Ist die wirtschaftliche Tätigkeit klar von der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit abgrenzbar, so ist nur die nichtwirtschaftliche Tätigkeit förderfähig (Nr. 18 Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation - EU-Beihilferahmen).

Nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist nach Nr. 19 des EU-Beihilferahmens insbesondere die öffentliche Bildung, die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung eine wirksame Zusammenarbeit eingeht bzw. wenn eine weite Verbreitung der Forschungsergebnisse erfolgt.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind auch Tätigkeiten des Wissenstransfers, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden.

Ist eine Trennung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit innerhalb eines Projekts nicht möglich, so bleibt die Maßnahme förderfähig, wenn die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt. Dies ist nach Nr. 20 des EU-Beihilferahmens dann der Fall, wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% beträgt. Zur Identifikation und für die Zwecke des notwendigen Nachweises sind in diesen Fällen einer einheitlichen Buchführung die Bereiche wirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen der Buchführung in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Eine Überschreitung des vorgenannten Prozentsatzes nach Durchführung des Projektes führt zur Förderunfähigkeit des gesamten Projektes und damit zur Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Die Erfüllung aller Voraussetzungen ist im Antrag darzulegen.

V. Anforderungen an die Abforderung der Mittel und Besonderheiten im Auszahlungsverfahren

1. Termine und Form

Auszahlungsanträge sind formgebunden auf den entsprechenden Vordrucken sowie zusätzlich in Dateiform (Excel) einzureichen.

Die Mittel können erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Zuweisungsschreiben bzw. Zuwendungsbescheid erfüllt sind. Zuwendungsbescheide müssen bestandskräftig sein.

Zuweisungen werden grundsätzlich im Erstattungsprinzip ausgezahlt, d. h. die Mittel werden für bereits entstandene Ausgaben ausgezahlt.

Mit dem Auszahlungsantrag sind für sämtliche abgeforderten Mittel Belege in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen beizufügen, um die Förderfähigkeit festzustellen.

Die in den einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel sind grundsätzlich quartalsweise abzufordern.

1.1 ego.-KONZEPT

Der Empfänger der Zuweisung hat regelmäßig zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. inhaltlich nach vorgegebenem Muster der IB über die Projektabwicklung und den Stand der Zielerreichung Bericht zu erstatten. Die Auszahlung kann an den Stand der Zielerreichung gebunden werden.

1.2 ego.-INKUBATOR/ego.-Gründungstransfer

Die Auszahlung für den Bereich ego.-Gründungstransfer ist an den Nachweis der Erfüllung der im Zuweisungsschreiben festgelegten Meilensteine/ Ziele gebunden.

2. Hinweise zu abzurechnenden Ausgaben

Bei der Bestellung ist immer darauf zu achten, dass aus allen Formularen/ Rechnungen/ Dienstreiseanträgen/ Arbeitsverträgen die Zugehörigkeit zu dem geförderten Projekt erkennbar ist.

Sollten die geförderten Projekte über mehrere Häuser des Zuweisungs-/ Zuwendungsempfängers verteilt stattfinden, ist dieses bereits im Antrag zu beschreiben, so dass ein Nachfra-

gen hinsichtlich der Nichtübereinstimmung von Lieferanschrift und Zuweisungs-/ Zuwendungsempfänger im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsantrages entfällt.

Zusätzlich zu den unter Abschnitt IV Punkte 1 bis 3 aufgeführten förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben ist Folgendes zu beachten:

2.1 Abrechnung der Personalausgaben

Grundsätzlich sind die tatsächlich für das geförderte Projekt entstandenen Personalausgaben durch folgende Unterlagen zu belegen:

- a. Arbeitsverträge (ggf. einschl. Tätigkeitsbeschreibung),
- b. Arbeitszeitnachweise (Stundenzettel) sofern nur anteilige Beschäftigung im Projekt .

Im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsantrages werden die Arbeitsverträge bei Neueinstellung, Veränderung, Verlängerung geprüft.

Im Auszahlungsantrag ist im Falle von Hochschulen durch den Haushaltsbeauftragten oder das Finanzdezernat zu bestätigen, dass die Bruttopersonalkosten gezahlt worden sind.

Im Falle von An-Instituten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass

- die Nettogehälter an den Arbeitnehmer,
- sämtliche Sozialabgaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sowie
- die Lohnsteuer an das Finanzamt

banktechnisch beglichen, d.h. vom Konto gebucht worden sind und in den abgerechneten Personalausgaben keine Beiträge für die IHK und die Berufsgenossenschaft enthalten sind.

2.2 Abrechnung von sächlichen Verwaltungsausgaben bzw. investive Ausgaben

- a. Bei Reisekostenabrechnungen muss der Zweck der Dienstreise – d.h. eine eindeutige Zuordnung zum geförderten Projekt – erkennbar sein.
- b. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds hinzuweisen. Ausgaben für Broschüren/Veröffentlichungen werden daher nur anerkannt, wenn diese einen Hinweis auf die EU-Förderung enthalten.
- c. Bei Fracht-/Zoll-/Portokosten muss die Zugehörigkeit zum Projekt erkennbar sein.
- d. Bei Verpackung muss die Zugehörigkeit zum Projekt erkennbar sein.
- e. gestrichen
- f. Umbuchungsbelege sind nur im Zusammenhang mit der Ursprungsrechnung und den entsprechenden Zahlungsnachweisen erstattungsfähig.
- g. Sofern lt. Rechnung Rabatte/Skonti angeboten werden, sind diese unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme als nicht förderfähig vom Zahlungsbetrag abzusetzen.
- h. Reparaturen/Instandhaltung sind nur förderfähig, wenn mit Kauf des Gerätes ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde.
- i. Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn der Erwerb eines gleichwertigen neuen Wirtschaftsguts teurer wäre und der Verkäufer bestätigt, dass das zu verkaufende Wirtschaftsgut ohne Subventionen erworben wurde oder er nachweist, dass der Fördervorteil weitergeleitet wurde. Eine entgeltliche Übertragung von geförderten Geräten von einer Hochschule auf eine andere (Professorenwechsel) ist bis zum Ablauf der Dauerhaftigkeit nach Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 nicht erstattungsfähig.
- j. Mahngebühren/Verzugszinsen sind nicht erstattungsfähig.

Die Ausgaben in den Punkten a., b., h. und i. sind bei FuE-Verbundförderungen nicht förderfähig.

3. Pflichten bei der Vergabe von Aufträgen

3.1 Hochschulen (Zuweisungsempfänger)

Für Hochschulen als öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB (BGBl. I 2005, S. 2114, in der jeweiligen Fassung) – gelten die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und der Vergabeverordnung – VgV (BGBl. I 2003, S. 169, in der jeweiligen Fassung) in Verbindung mit der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 2,
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

bei Aufträgen, welche die gemäß § 2 VgV festgelegten Auftragsschwellenwerte erreichen oder überschreiten. Nach diesen Vorschriften ist ein Auftrag grundsätzlich europaweit auszuschreiben.

Hochschulen haben zudem bei der Vergabe von Aufträgen unabhängig von den Schwellenwerten nach § 2 VgV die Regelungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2012 – LVG LSA (GVBl. LSA 2012, S. 536) LVG LSA in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 1,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1,
- Verordnung über die Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA 2013, 561)

zu beachten.

Zudem sind Pflichten aus §§ 54 und 55 LHO in Verbindung mit jeweils einschlägigen Runderlassen des Landes zum öffentlichen Auftragswesen zu beachten. Ergänzend zu den Regelungen der VOB/A sind bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen mindestens drei Angebote einzuholen.

Aufträge für freiberufliche Leistungen – mit Ausnahme von Leistungen, die nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergütet werden – sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben; weitere Pflichten aufgrund o. g. Vergabevorschriften bleiben unberührt.

Die vorstehenden Pflichten gelten auch für Aufträge, die ggf. vor Erteilung des Zuweisungsschreibens vergeben werden.

3.2 Zuwendungsempfänger (Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und An-Institute)

a. Allgemeine Pflichten bei der Auftragsvergabe:

Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 EUR je Los (ohne Umsatzsteuer) unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Hierzu müssen in der Regel drei Angebote tatsächlich eingegangen sein. Sofern weniger Angebote tatsächlich vorliegen, müssen mindestens fünf potenzielle Anbieter nachweislich angeschrieben worden sein. Dabei sind die Einholung der Angebote und die Auswahlentscheidung schriftlich auf dem Formular „Vermerk über die Erteilung eines Auftrags“ zu dokumentieren.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Lieferungen und Leistungen – nicht jedoch Bauleistungen – bis zu einem Auftragswert von 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 6 VOL/A.

Bei der Vergabe von Aufträgen über 100.000 EUR je Los (ohne Umsatzsteuer) sind folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

Weitere Pflichten nach Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bleiben unberührt.

Diese Pflichten sowie die weiteren Pflichten für öffentliche Auftraggeber gelten – aufgrund der bei Antragstellung abgegebenen Erklärung zur Vergabe von Aufträgen – auch rückwirkend für Aufträge, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vergeben worden sind.

b. Weitere Pflichten nur für öffentliche Auftraggeber:

Für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber nach der Definition in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, gelten darüber hinaus die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 2,
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

bei Aufträgen, welche die gemäß § 2 VgV festgelegten Auftragschwellenwerte erreichen oder überschreiten. Nach diesen Vorschriften ist ein Auftrag grundsätzlich europaweit auszuschreiben.

Öffentliche Auftraggeber, die in den persönlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) fallen, haben zudem bei der Vergabe von Aufträgen unabhängig von den Schwellenwerten nach § 2 VgV die Regelungen des LVG LSA in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA 2013, 561) zu beachten.

Zudem sind Verpflichtungen aufgrund von § 55 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) in Verbindung mit jeweils einschlägigen Runderlassen des Landes zum öffentlichen Auftragswesen zugleich verbindliche Auflagen des Bescheides.

Ergänzend zu den Regelungen der VOB/A sind bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen mindestens drei Angebote einzuholen.

Aufträge für freiberufliche Leistungen – mit Ausnahme von Leistungen, die nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergütet werden – sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 2 VgV unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben; weitere Pflichten aufgrund o. g. Vorschriften bleiben unberührt.

4. Prüfung der Regeln zur Vergabe von Aufträgen und deren Dokumentation

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird mittels zweistufigem Prüfverfahren geprüft. Dabei wird im ersten Prozessschritt eine Plausibilitätsprüfung für die Vergabeverfahren vorgenommen, für die mit dem Auszahlungsantrag eine erstmalige Abrechnung von Leistungen erfolgt und die Bestandteil der zu prüfenden Stichprobe sind. Eine Tiefenprüfung - im zweiten Prozessschritt – der Vergabeverfahren erfolgt für alle auffälligen Vergabeverfahren aus den

zuvor auf Plausibilität geprüften Vergabeverfahren; mindestens jedoch für das erste Vergabeverfahren je Vergabeart bezogen auf das Projekt.

Die Prüfung erfolgt sowohl im Rahmen der Verwaltungsprüfungen gemäß Art. 125 Abs. 5 Buchst. a der VO (EU) Nr. 1303/2013 als auch bei Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Art. 125 Abs. 5 Buchst. b der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde) zur 1. Änderung der Checkliste zur Überprüfung von Vergaben vom 01.07.2015 (Leitfaden Vergabeprüfungen).

5. Stichprobenartiges Verfahren der Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege bei Zuweisungen an Hochschulen

Im Verfahren bei Zuweisungen werden die notwendigen Prüfungen der Rechnungen und Zahlungsbelege für Sachausgaben, Investitionen und bauliche Maßnahmen zukünftig in einem stichprobenartigen Verfahren durchgeführt. Die gleiche Stichprobe wird für die Prüfung der Einhaltung der Regeln zur öffentlichen Auftragsvergabe herangezogen.

Hierzu wird von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) ein Verfahren zur Ermittlung der Höhe und zur Auswahl einer Stichprobe entwickelt und durchgeführt. Anhand des Ergebnisses der Prüfung der Stichprobe werden Rückschlüsse auf alle abgerechneten Ausgaben (Grundgesamtheit) gezogen. Dies bedeutet, bei sich auf die Auszahlungshöhe auswirkenden Fehlern in der Abrechnung, eine Hochrechnung des Fehlers im Sinne eines Systemfehlers auf den gesamt abgerechneten Betrag mit entsprechender Korrektur der abgerechneten Ausgaben.